

Amtsblatt Chemnitz

Freiwillige gesucht S.3

Die Stadt Chemnitz sucht Schöffinnen und Schöffen sowie ehrenamtliche Richtrerinnen und Richter.

Chemnitz 2025 S.4 & 5

Im neuen Jahr warten viele spannende Projekte rund um die Kulturhauptstadt Europas 2025 auf Chemnitz.

Hilfe für Wohnungslose S.6 & 7

In Chemnitz gibt es zahlreiche Unterstützungsangebote für wohnungslose Menschen im Winter.

Wohngeld S.8

Was sich mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz ändert, ist auf Seite 8 nachzulesen.

Sternsinger segnen Rathaus



Bürgermeister Ralph Burghart begrüßte am Dienstag Mädchen und Jungen sowie ihre Betreuer aus den katholischen Stadtgemeinden Propstei St. Johannes Nepomuk, St. Josef, St. Antonius und St. Franziskus in der Wandelhalle im

Rathaus. Die Sternsinger trugen Verse und Lieder vor, zeichneten im Anschluss den traditionellen Segen 20*C+M+B+23 an die Tür des Ratsaals und baten um Spenden für Kinder in Not. Jedes Jahr steht die Sternsingeraktion unter einem

Motto. 2023 lautet es »Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit«. Die Aktion macht darauf aufmerksam, dass Kinder überall auf der Welt ein Recht auf Schutz haben und sie macht deutlich, dass es Aufgabe

der Erwachsenen ist, dieses Kinderrecht einzufordern und zu gewährleisten. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit. ■

Foto: Philipp Köhler

Ein frohes und gesundes neues Jahr

»Liebe Chemnitzerinnen und Chemnitzer,

mit der ersten Ausgabe des Amtsblatts im neuen Jahr, das Sie in den Händen halten, gehen wir neue Wege. Werbefrei und besser lesbar bekommen Sie weiterhin in gewohnter Weise wöchentlich Nachrichten, Informationen und Veranstaltungshinweise aus der Stadtverwaltung, den städtischen Einrichtungen und städtischen Tochterunternehmen. Weiterhin sind natürlich die Stellenanzeigen sowie die amtlichen Bekanntmachungen wichtiger Bestandteil Ihres Amtsblattes.

Wir haben uns aber entschieden, das Amtsblatt nicht mehr direkt in die Haushalte liefern zu lassen, weil die Kosten dafür deutlich zu hoch geworden wären. Dafür bitte ich Sie um Verständnis.

Mit der Variante, sich das Amtsblatt jeden Freitag bei Ihnen um die Ecke an rund 200 Verteilstellen in der Stadt abzuholen, versuchen wir, Ihnen die Um-



stellung so angenehm wie möglich zu gestalten. Auch haben wir viele Pflegeheime, ambulante Pflegedienste und

die Krankenhäuser gewinnen können, das Amtsblatt auszulegen oder zu verteilen. Vielen Dank dafür. Sicherlich

muss sich manches zu Beginn erst einspielen – wie bei jeder Veränderung. Aber die Beispiele aus anderen Städten zeigen, dass diese neue Form durchaus praktikabel ist.

Die digitalen Möglichkeiten, sich das Amtsblatt entweder über die Homepage der Stadt barrierefrei herunterzuladen oder es als Newsletter per E-Mail zu abonnieren, stehen Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Wer das Amtsblatt weiterhin nach Hause in den Briefkasten geliefert bekommen möchte, kann diesen Service gerne bei unserem neuen Vertragspartner bestellen.

Ich wünsche Ihnen ein gutes neues Jahr und viel Freude beim Lesen und Entdecken von den Dingen, die es in unserer schönen Stadt zu erleben gibt.«

Ihr Sven Schulze
Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz

Foto: Kristin Schmidt

ASR sammelt Weihnachtsbäume ein

Ab dem 9. bis zum 27. Januar sammelt der ASR abgeschmückte Weihnachtsbäume bis maximal zwei Meter Länge während der Bioabfall-entsorgung ein. Die Bäume können im genannten Zeitraum am jeweiligen Entsorgungstag neben die Biotonne gestellt werden. Als Weihnachtsschmuck genutzte große Zweige können ebenfalls gebündelt bereitgelegt werden. Dafür sollte nur Bindfaden aus Naturfasern und kein Draht verwendet werden. Für kleinere Zweige kann die Biotonne genutzt werden. Da es sich um Biomüll handelt, dürfen keine Plastiktüten verwendet werden. Die Bäume können auch auf den fünf Wertstoffhöfen oder entgeltspflichtig an den umliegenden Kompostanlagen abgegeben werden:

- KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH Adorf, Am Eisenweg 1, Neukirchen/Adorf
- KH Kompostanlage GmbH, Kreuzschiebenweg 1, 09232 Hartmannsdorf ■

Die »Felsszenerie« im Heckert-Gebiet sowie die Plastik des Klapperbrunnens sind fertiggestellt.

Ende 2022 sind in der Stadt zwei Restaurierungsmaßnahmen im Bereich Kunst im öffentlichen Raum abgeschlossen worden.

Bereits Ende Oktober hat Rainer Maria Schubert die Restaurierung an seinem Werk »Felsszenerie« am Standort an der Alfred-Neubert-Straße im Heckert-Gebiet abgeschlossen. Seit Sommer 2021 hatte der Künstler die über die Jahre entstandenen Risse und Abplatzungen an der Plastik vor Ort ausgebessert. Eine Aufgabe, die viel Zeit in Anspruch nahm. Entstanden war die »Felsszenerie«, die Rainer Maria Schubert selbst als sein bedeutendstes Werk bezeichnet, im Jahr 1988. Nun strahlt die »Felsszenerie« wieder im neuen Glanz,



Das Bild zeigt den Klapperbrunnen vor seiner Sanierung. Foto: Archiv

denn die meisten der rund 1.400 Keramikstelen erhielten einen Farbanstrich. Dieser war nach der Ausbesserung zur

Homogenisierung des Gesamtbildes notwendig. Zudem schützt die Farbe das Kunstwerk.

Klapperbrunnen

Eine weitere Restaurierungsmaßnahme betrifft die Reparatur der Plastik des beliebten Klapperbrunnens. 1968 vom Künstler Johannes Belz geschaffen war der Klapperbrunnen fortan ein markanter Bestandteil des Chemnitzer Stadtbildes. Instandgesetzt und repariert wurde die Brunnenplastik von Erik Neukirchner, Enkel von Johannes Belz und selbst Künstler, für den das eine Herzensangelegenheit gewesen ist. Die Fertigstellung der Brunnenplastik ist der erste Schritt der Gesamtanierung des Klapperbrunnens. Im Frühjahr 2023 beginnt die Restaurierung des Wasserbeckens und der Wassertechnik. Bis die Anlage wieder funktionstüchtig ist, steht die Brunnenplastik im Atelier von Erik Neukirchner. ■

Mitwirken für die Kulturhauptstadt: Gestaltung des Frei-Otto-Parks

In der Bewerbungsphase zur Kulturhauptstadt hat die Stadt Chemnitz die Bürgerplattformen und Ortschaftsräte befragt, welche Projekte sie gern in ihren Stadtteilen umsetzen würden. Sie wurden gebeten, sich gemeinsam mit den Einwohnerinnen und Einwohnern in ihren Gebieten Gedanken zu machen, an welchen Orten im Kulturhauptstadtjahr Veranstaltungen stattfinden können und welche baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssten. Im Gebiet Chemnitz West fiel bei einem öffentlichen Bürgerforum die Wahl auf den Frei-Otto-Park in Siegmar.

Als einer der bedeutendsten Architekten des 20. Jahrhunderts hat Frei Otto unter anderem die Überdachung des Hauptsportstättenbereiches am Münchner Olympiastadion entworfen. Zur Gestaltung des Parks wurden verschiedene Ausstattungsvarianten in gestalterischer Anlehnung an Frei Otto diskutiert und entwickelt, um den Park temporär beispiel- und benutzbar zu machen. Welche Variante umgesetzt wird, soll nun öffentlich abgestimmt werden. In jedem Fall ist geplant, neue Stadtmöbel aufzustellen. Ob dazu noch ein fester oder ein temporärer Pavillon in

gestalterischer Anlehnung an Frei Otto hinzukommt, dürfen Bürgerinnen und Bürger entscheiden.

Abstimmung

Vom 6. bis 22. Januar sind Bürgerinnen und Bürger eingeladen, ihre Stimme entweder über den folgenden Link oder den abgebildeten QR-Code, abzugeben: mitdenken.sachsen.de/1032792 Wer keinen Internetzugang hat, kann auf einem Fragebogen abstimmen, der in den kommenden beiden Wochen zu den Öffnungszeiten in der Bürgerser-

vicestelle Rabenstein (Oberfrohaer Str. 64) erhältlich ist:
Montags: 8.30 bis 12 Uhr
Dienstags & donnerstags:
8.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr

Um Mehrfachabstimmungen zu vermeiden, müssen sich Teilnehmende bitte ausweisen. ■



TU Dresden erforscht Mobilität auch in Chemnitz

Die Erforschung der alltäglichen Mobilität der Bevölkerung in Chemnitz ist Gegenstand einer Haushaltsbefragung der Technischen Universität Dresden. Die Untersuchung ist Teil des Forschungsprojektes »Mobilität in Städten – SrV 2023«, das in mehr als 500 deutschen Städten und Gemeinden zeitgleich läuft. Das Projekt liefert wichtige Erkenntnisse und Daten für die örtliche und regionale Verkehrsplanung sowie die -politik.

Die Befragung richtet sich an Bürgerinnen und Bürger aus allen Bevölkerungsschichten. Es geht unter anderem darum, ob und mit welchen Verkehrsmitteln sie im Alltag unterwegs sind und welche Entfernungen sie dabei zurücklegen. Die Adressen der ausgewählten Haushalte

wurden per Zufallsverfahren aus dem Melderegister gezogen. Diese Haushalte erhalten ein Ankündigungsschreiben mit wichtigen Informationen. Die Befragung beginnt im Januar und läuft über zwölf Monate. Die Fragen können über einen Online-Zugang beantwortet werden. Alternativ steht am Telefon geschultes Interviewpersonal zur Verfügung. Auch eine Telefonhotline und ein Webchat sind eingerichtet. Die Auswertung der erhobenen Daten liefert ein Bild der stadtspezifischen Mobilität. Die Gesamtstichprobe von mehr als 270.000 Personen ermöglicht es auch, Erkenntnisse zu stadtübergreifenden Trends zu gewinnen. Hierzu gehört die Entwicklung der Verkehrsmittelwahl, die in der Diskussion um klima- oder pandemiebedingte Änderungen der Mo-

bililität eine große Rolle spielt. Aber auch die Nutzung von Carsharing-Angeboten und Elektrofahrrädern sowie die Mobilität von Kindern, Jugendlichen und Senioren werden analysiert. Mit der Durchführung der Erhebung hat die TU Dresden das Leipziger Institut O.trend GmbH beauftragt. Dort werden alle Daten erfasst, anonymisiert und zur Auswertung an die TU Dresden übergeben. Das als »System repräsentativer Verkehrsbefragungen« (SrV) konzipierte Projekt der TU Dresden gibt es bereits seit 1972. Durch die regelmäßige Wiederholung dieser Untersuchung im Abstand von fünf Jahren liegen Erkenntnisse zur Verkehrsentwicklung über einen Zeitraum von nahezu 50 Jahren vor. Die Stadt Chemnitz und die TU Dresden

bitten alle ausgewählten Haushalte, sich an der Befragung zu beteiligen. Jeder Haushalt steht stellvertretend für einen Teil der gesamten Bevölkerung und wird deshalb gebraucht. Nur durch die aktive Mitwirkung möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger können repräsentative Daten gewonnen werden, die für eine bedarfsgerechte Verkehrsplanung unerlässlich sind. Auch Personen, die nur selten unterwegs sind, werden ausdrücklich zur Mitwirkung aufgefordert, da das Verkehrsverhalten der gesamten Wohnbevölkerung erfasst werden soll. Weiterführende Informationen sind unter www.tu-dresden.de/srv zu finden. Für die angeschriebenen Bürgerinnen und Bürger steht unter 0800/8301830 ein kostenloses Infotelefon zur Verfügung. ■

Gerichte suchen Freiwillige

Wer ehrenamtlich als Schöffin oder Schöffe tätig sein möchte, kann sich bis zum 24. März bewerben.

Die Stadt Chemnitz sucht für die Amtsperiode 2024 bis 2028 circa 820 Personen, die als Schöffinnen und Schöffen für das Erwachsenenstrafrecht, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Jugendstraengericht oder ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht tätig werden wollen. Die Bewerbung ist bis zum 24. März möglich.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in Chemnitz (als Schöffinnen und Schöffen) beziehungsweise innerhalb des Gerichtsbezirkes (als ehrenamtliche Richterinnen und Richter) wohnen und am 1. Januar 2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Bewerben können sich deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Juristische Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Bewerberinnen und Bewerber sollten aber über soziale Kompetenzen verfügen, das heißt, das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können.



Die Stadt Chemnitz sucht über 800 Schöffinnen und Schöffen. Foto: Erwin Wodicka/Fotolia

Für ihre Tätigkeit erhalten die Schöffinnen, Schöffen und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter kein Entgelt. Sie erhalten aber nach dem Justizver-

gütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) eine Entschädigung für Nachteile, die ihnen durch eine Heranziehung eventuell entstanden sind.

Der Stadtrat und der Jugendhilfeausschuss schlagen dem Schöffenhilfesausschuss beim Amts- und Verwaltungsgericht doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten vor, wie benötigt werden. Die Schöffenhilfesausschüsse wählen in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen. Interessierte können ihre Bewerbung an folgende Adressen richten:

Schöffe/Schöffin Erwachsenenstrafrecht sowie ehrenamtliche(r) Richter/Richterin am Verwaltungsgericht:

Stadt Chemnitz, Hauptamt
Markt 1
09111 Chemnitz
✉ schoeffenwahl@stadt-chemnitz.de

Schöffe/Schöffin Jugendstrafrecht:

Stadt Chemnitz, Jugendamt
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz
✉ jugendschoeffenwahl@stadt-chemnitz.de

Ausführliche Informationen zur Bewerbung, den Voraussetzungen und den Ausschlussgründen sind zu finden unter: www.chemnitz.de/schoeffenwahl. ■

Die Volkshochschule Chemnitz bietet am 6. Februar um 17.30 Uhr einen Informationskurs zur Schöffenhwahl an: www.vhs-chemnitz.de.

Grundsteuer-Reform: Fristen enden

Ende Januar 2023 läuft die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung ab. Es wird an alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer appelliert, die Feststellungserklärung rechtzeitig bei ihrem Finanzamt abzugeben.

Die Grundsteuer gehört zu den wichtigsten Einnahmequellen einer Stadt. Mit ihnen finanziert die Stadt Chemnitz unter anderem den Bau und Betrieb von Straßen, Schulen und Kindergärten. Auch sportliche und kulturelle Angebote sind auf die Einnahmen aus der Grundsteuer angewiesen. Warum die Reform der Grundsteuer notwendig ist, wird in folgendem Video erklärt: www.dstgb.de/themen/finanzen/steuern/video-zur-umsetzung-der-grundsteuerreform.

Das Finanzamt ermittelt anhand der Feststellungserklärungen den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag für den Grundbesitz. Erst wenn der Stadt alle Grundsteuermessbeträge für die Grundstücke vorliegen, kann der Stadtrat im Jahr 2024 über den Grundsteuerhebesatz ab 2025 entscheiden. Alle Informationen zur Reform finden Eigentümerinnen und Eigentümer unter www.grundsteuer.sachsen.de. Auch das Grundsteuerportal zum Abruf wichtiger Informationen zum Flurstück, wie z.B. Gemarkung, Flurstückszähler und -nenner, amtliche Fläche, Boden-

richtwert oder Ertragsmesszahl für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, ist über diese Internetseite zu erreichen. Die im Grundsteuerportal hinterlegten Daten geben den Stand der Informationen im Liegenschaftskataster beziehungsweise Grundbuch sowie den Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse zum Stichtag 1. Januar 2022 wieder. Eine Abfrage im Vermessungs- und Katasteramt oder beim Grundbuchamt ist daher nicht notwendig.

Für individuelle Rückfragen steht die extra eingerichtete Grundsteuer-Hotline zur Verfügung. Die Hotline des Finanzamts Chemnitz ist unter der Rufnummer 0371/2792770 zu erreichen.

Feststellung des Grundsteuerwerts:

- Für die Entgegennahme und Verarbeitung der Feststellungserklärungen sind ausschließlich die Finanzämter zuständig.
- Die Feststellungserklärung ist bis zum 31. Januar beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Zuständig ist das jeweilige Finanzamt, in dessen Bezirk der Grundbesitz liegt.
- Für jedes Grundstück und jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft muss eine Feststellungserklärung abgegeben werden. Dazu zählen beispielsweise:

- Wohngrundstücke (Einfamilienhäuser, Mietwohngrundstücke etc.)
- betriebliche Grundstücke
- unbebaute Grundstücke

Von April bis Juni haben Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngrundstücken und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ein individuelles Informationsschreiben ihres Finanzamts erhalten. Darin wurde das Aktenzeichen mitgeteilt, unter dem das oder die Grundstücke beim Finanzamt geführt werden. Dieses muss bei der Abgabe der Feststellungserklärung angegeben werden. Wer das Schreiben verlegt oder kein Schreiben erhalten hat, kann das Aktenzeichen beim zuständigen Finanzamt erfragen.

Möglichkeiten der Abgabe:

- Kostenlos online mit ELSTER-Zertifikat: www.elster.de
- Elektronisch über andere Software-Anbieter, die diesen Service anbieten
- Papier-Vordrucke gibt es beim Finanzamt, diese können wie gewohnt ausgefüllt und unterschrieben werden
- Für Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen sowie unbebaute Grundstücke steht ein kostenloser Online-Service zur Verfügung: »Grundsteuererklärung für Privat-

eigentum« (mit und ohne ELSTER-Zertifikat nutzbar)

Serviceangebote der Finanzverwaltung:

- Ausführliche Informationen, Ausfüllanleitungen für ELSTER und Erklär-Videos zur Grundsteuer: www.grundsteuer.sachsen.de
- Grundsteuerportal Sachsen 2022
- Erklär-Videos zur Grundsteuerreform in ELSTER
- Die Grundsteuer-Hotline telefonisch unter 0371/2792770 für Chemnitz erreichbar

Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 berechnen und erheben die Kommunen die Grundsteuer weiterhin nach der bisherigen Rechtslage.

Ab dem 1. Januar 2025 ist der neu festzustellende Grundsteuerwert maßgeblich für die zu leistende Grundsteuer an die Stadt Chemnitz. Somit sind erst dann Grundsteuerzahlungen nach neuem Recht zu leisten. ■





Am Purple Path erschienen die ersten Kunstwerke, wie im Kurpark von Aue-Bad Schlema »Stagg« von Tony Cragg. Foto: Ernesto Uhlmann



Bei der Makers United trafen sich große und kleine Tüftlerinnen und Tüftler im Stadthallenpark. Foto: Kristin Schmidt/C3

Das bringt 2023 für die Kulturhauptstadt

Rückblick und Ausblick

Das vergangene Jahr hat mit einer Reihe von Veranstaltungen und Aktionen einen Ausblick gegeben, wie sich das Kulturhauptstadtjahr 2025 anfühlen kann. Der Rückblick in Bildern auf dieser Seite zeigt eine Auswahl aus 2022.

Auch im kommenden Jahr wird der Weg zur Kulturhauptstadt Europas 2025 von vielen Projekten flankiert, dabei steht besonders die inhaltliche und strategische Arbeit in der Stadt und der Kulturregion im Vordergrund. Unterschiedliche Formate in der Stadt und der Kulturregion werden jedoch wieder einen Eindruck davon geben, was im Programmjahr zu erwarten ist.

In der Region

Entlang des Purple Path sind kleinere Aktionen wie musikalische Rundgänge und Workshops geplant, zudem werden wie im Jahr 2022 einige neue Kunstwerke zu entdecken sein. Auch das Festival Begehungen wird wieder in der Kulturregion stattfinden (es wird erst im Jahr 2025 nach Chemnitz zurückkommen). Macherinnen und Macher sind zudem eingeladen, in den Makerhubs der Region zusammenzukommen und an den thematischen Linien weiterzuarbeiten (mehr zu den Maker Hubs gibt es in Kürze im Amtsblatt).

In Chemnitz

Das Flagship-Projekt 3.000 Garagen wird die Arbeit aufnehmen und anhand der Ergebnisse des Garagen-Mappings aus dem vergangenen Sommer können erste Bausteine für das Programm entwickelt werden. Zudem sollen auch wieder Apfelbäume gepflanzt werden – entlang der europäischen Parade der Apfelbäume.

Andere Projekte des Bid Books werden ebenfalls fortgeführt, wie etwa das Radsporevent Europäische Friedensfahrt, das Festival Kosmos Chemnitz und die Macher-Messe Makers United. Sports United wird mit neuen Formaten an den Start gehen.

Wie schon seit Beginn der Bewerbung um den Titel komplettieren zahlreiche Mikroprojekte das Programm, insbesondere in den Chemnitzer Stadtteilen und in der Kulturregion.

Auf den unterschiedlichen Interventionsflächen – den Stadtentwicklungsprojekten der Kulturhauptstadt – rollen Bagger und drehen sich Kräne, beispielsweise am künftigen Stadtteilpark Pleißenbach und in der Hartmannfabrik, die 2025 Dreh- und Angelpunkt der Kulturhauptstadt sein wird.

Arbeit am Programm

Weiterhin steht das Jahr ganz im Zeichen der Programmentwicklung. Denn: Die ausgeschriebenen Open Calls werden zu konkreten Ergebnissen führen, die das Programmjahr bereichern. Insgesamt fünf thematische Schwerpunkte sollen Generationen zusammenbringen, Grenzen überwinden und helfen, Kapazitäten aufzubauen. Während dies in der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH passiert, arbeitet in der Stadt Chemnitz der Koordinierungsstab weiter an der Vorbereitung. Hier geht es um die passenden Rahmenbedingungen im Titeljahr, aber auch um Fragen von Infrastruktur (Verkehr, Leitsysteme, Gastronomie) oder Abstimmungen mit weiteren Akteuren in der Stadt.

Weitere Informationen:

* chemnitz2025.de (Programm, Veranstaltungen, Open Calls, Newsletter)
* chemnitz.de/interventionsflaechen
* [@chemnitz2025](https://chemnitz2025.de) bei Facebook, Twitter und Instagram



Beim Kunstprojekt Moving Gardens standen Grünpflanzen im Mittelpunkt der Prozession durch die Innenstadt. Foto: Wolfgang Schmidt



Beim Kosmos staunte die Stadt am meisten über sich selbst. Foto: Christoph Notorio

Ein Tag – 32 Orgelkonzerte

Silbermann Soundwalk zieht am 14. Januar eine Konzertspur durch die Region

Meisterhafte Orgeln und ein einzigartiger silberner Klang – dafür steht der Name Gottfried Silbermann. Vor 300 Jahren erschuf er mit seinen Instrumenten rund um Freiberg eine Orgellandschaft, die bis heute ihresgleichen sucht. Er ist einer der historischen Macher der Kulturregion.

Am 14. Januar, Silbermanns 340. Geburtstag, verbinden sich zum ersten Mal 32 historische Silbermann-Orgeln zu einem großen Klang-Netzwerk: dem Silbermann SoundWalk. Den ganzen Tag über erklingen nacheinander alle vollständig erhaltenen Silbermann-Orgeln in Sachsen, Brandenburg, Thüringen und sogar Bremen. Darunter sind viele Instrumente, die sonst nur selten zu erleben sind. 13 Organistinnen und Organisten aus zahlreichen europäischen Ländern laden zu 20-minütigen Kurzkonzerten ein. Der Eintritt ist frei! Wer mag, kann der Klangspur auf einer der sechs vorgedachten Routen folgen oder sich selbst eine Tour zusammenstellen. Immer zur vollen Stunde wird ein Konzert zusätzlich per Livestream bei YouTube und Facebook übertragen.



In 32 Städten und Gemeinden in Deutschland erklingen am 14. Januar Silbermann-Orgeln. Auch entlang des Purple Path der Kulturhauptstadt Europas 2025 wird es viele Konzerte zu Ehren Gottfried Silbermanns geben.



Auch entlang des Purple Path der Kulturhauptstadt Europas 2025 wird es viele Konzerte zu Ehren Gottfried Silbermanns geben. Foto links: D. Müller/Foto rechts: Rene Jungnickel

So kann der Silbermann SoundWalk als hybride Klangspur in aller Welt im Internet live miterlebt werden. Los geht's um 10 Uhr in Ringethal. Das Abschlusskonzert findet um 20 Uhr an Silbermanns wichtigster und berühmtester Orgel statt, der Großen Domorgel in Freiberg von 1714.

Der Silbermann SoundWalk ist ein Projekt der Gottfried-Silbermann-Gesellschaft und findet in Kooperation mit der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH statt. Er ist Teil des Projektes Purple Path [extended] und eröffnet damit als erste Veranstaltung 2023 das

neue Veranstaltungsjahr des Purple Path. Unterstützt wird der SoundWalk von »So Geht Sächsisch«.

Der Zeitplan und die Touren finden sich unter www.silbermann.org/soundwalk

Stichwort Purple Path

Bis zum Jahr 2025 und darüber hinaus wird der Purple Path, ein großer Skulpturen-, Kunst- und Macherweg, entstehen. Dabei schafft der Lila Pfad eine Verbindung, denn der Kunstweg aus Skulpturen und Interventionen in-

ternationaler und lokaler Künstlerinnen und Künstler verbindet Städte und Gemeinden und entfaltet eine europäisch begründete Geschichte des Bergbaus und der Industrialisierung.

Schon heute sind Künstlerinnen und Künstler aus weit mehr als 40 Nationen eingeladen.

Partner der Veranstaltungen entlang des Purple Path sind der Förderverein »FreundInnen der Europäischen Kulturregion Chemnitz 2025 e. V.« und »So Geht Sächsisch«.

www.chemnitz2025.de/purplepath

Sports United geht in die zweite Runde

Vom 8. bis 10. September mit neuen Formaten in der Chemnitzer Innenstadt am Start

Die Sportveranstaltung Sports United soll in diesem Jahr erneut Menschen mit Liebe zu Sport und Bewegung verbinden. Am 4. September 2022 feierte das Event seine Premiere. Mehr als 1000 Freizeitsportlerinnen und -sportler von jung bis alt waren in verschiedenen Rundkursen laufend oder rollend in und um Chemnitz unterwegs.

2023 ist eine Fortsetzung des Events vom 8. bis 10. September mit weiteren Sportarten und auch Mehrtagestouren in Planung. Das Gemeinschaftserlebnis und ein sportartübergreifendes Miteinander stehen hierbei auch wieder im Vordergrund. Sports United ist ein Projekt der Europäischen Kulturhauptstadt Chemnitz 2025 GmbH und soll Menschen mit Liebe zu Sport und Bewegung verbinden.

Verschiedene Individualsportarten wie Laufen, Wandern, Fahrradfahren oder Skaten haben auch am 10. September ein und dasselbe Ziel: die Chemnitzer Innenstadt. Auf dem Theaterplatz sol-



SPORTS UNITED

len dann die gemeinsame Zieleinfahrt und die After-Sports-Party stattfinden. Zuvor gilt es aber, die sportlichen Herausforderungen zu meistern. Neben den Rundkursen in und um Chemnitz, werden in diversen Sportarten erstmals Mehrtagestouren mit Übernachtungsmöglichkeiten organisiert. So wird es unter anderem eine zweitägige MTB-Radtour für ambitionierte Freizeitsportlerinnen und -sportler entlang des Purple Path geben, organisiert von den Rennmachern des Heavy24.

Entlang des Purple Path fährt auch das Team von exclusiv events. Geplant ist eine E-Bike-Tour über zweieinhalb Tage mit Übernachtung im Erzgebirge für ambitionierte Radlerinnen und Radler.

Und natürlich wird es auch wieder eine Inline-Skating-Tour durch Chemnitz geben. Der Verein Lauf-KulTour organisiert eine Duathlon-Staffel mit neun Tagesetappen durch Deutschland und der Tschechischen Republik. Ambitionierte Freizeitsportlerinnen oder -sportler sind eingeladen, das Team auf den letzten beiden Tagesetappen zu begleiten. Das Team des Triathlon Chemnitz e.V. wird zwei verschiedene Touren anbieten: Einen Langdistanz-Triathlon über drei Tage sowie einen Triathlon für Familien am 10. September. Einen Überblick über alle Sportarten gibt es auf der Webseite zum Event, in Kürze werden dort die Anmeldungen freigeschaltet. ■ www.sports-united-chemnitz.de

Lexikon der Kulturhauptstadt

H wie Hohndorf

Insgesamt 38 Kommunen in einem 360-Grad-Radius um Chemnitz gehören zur Kulturregion. Hohndorf, südwestlich von Chemnitz gelegen, ist eine davon. Zwischen Oelsnitz/Erzgebirge und Lichtenstein/Sachsen gelegen, zählt die einstige Bergarbeitergemeinde etwa 3.400 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Geschichte Hohndorfs reicht etwa 550 Jahre zurück. Heute beleben insgesamt 23 Vereine das Dorfleben.

S wie Stellenausschreibungen

»Kulturhauptstadt machen!« setzt eines der Flagship Projekt der Europäischen Kulturhauptstadt Chemnitz 2025 mit um. Das Makers, Business & Arts Projekt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorbehaltlich der vertraglichen Vereinbarung mit der Europäischen Kulturhauptstadt Chemnitz 2025 GmbH neue Kolleginnen und Kollegen für Eventmanagement (30 Stunden), Kommunikation (20 Stunden) und Projektassistenz (20 bis 30 Stunden). Alle Infos dazu unter www.lvkkwsachsen.de.

Hilfsangebote für wohnungslose Menschen

Die Stadt Chemnitz hält für wohnungs- und obdachlose Menschen zahlreiche Hilfsangebote vor.

Im Hinblick auf die kalte Jahreszeit und die besonderen Bedingungen durch die Corona-Pandemie beantwortet das Sozialamt häufig gestellte Fragen:

Wie groß ist derzeit die (geschätzte) Zahl an Wohnungslosen/Obdachlosen in der Stadt Chemnitz?

Die Anzahl aller wohnungs- und obdachlosen Menschen ist nicht bekannt und lässt sich nicht ermitteln, da lediglich die Menschen erfasst werden können, die Hilfsangebote in Anspruch nehmen und dadurch bekannt werden.

Obdachlose Menschen können zum Beispiel im Wohnprojekt Eins untergebracht und, wenn sie möchten, sozialpädagogisch unterstützt werden. Ende September lebten dort 28 Personen. 13 davon nutzten nur die Möglichkeit einer Notunterkunft im Nachtquartier. Insgesamt haben im September 23 Personen die Notunterkunft im Nachtquartier in Anspruch genommen. Weiterhin gibt es im Tagestreff Haltestelle für Menschen ohne eigene Wohnung die Möglichkeit, sich eine Postadresse, zum Beispiel zum Erhalt von Behördenpost, einzurichten.

Hilfen zur Beendigung oder Verhinderung von Wohnungslosigkeit nehmen monatlich laufend circa 450 Personen beim Sozialamt der Stadt Chemnitz in Anspruch.

In welcher Form unterstützt die Stadt Chemnitz Menschen?

Gemeinsam mit den freien Trägern der Wohnungsnotfallhilfe hält die Stadt Chemnitz dauerhaft ein Hilfesystem für Menschen ohne eigenen Wohnsitz und von Wohnungslosigkeit Bedrohte vor. Die Hilfe für wohnungslose Menschen hat mehrere Ziele: Zum einen die Vermittlung von Wohnraum, aber auch die Linderung einer aktuellen Notlage. Für die Betroffenen in Deutschland besteht – und das ist international einzigartig – ein Rechtsanspruch auf Hilfe und auch eine kommunale Pflicht zur Unterbringung.

Wohnungslosigkeit und die Gründe, die zu einem Verlust der Wohnung führen, sind so komplex, dass angemessene Hilfe immer auch gute interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Beteiligten erfordert. Im März 2022 wurde das Netzwerk Wohnungsnotfallhilfe gegründet, durch das ein regelmäßiger Austausch der beteiligten Akteure weiter verbessert werden soll, um auf bundes- und kommunalpolitische und gesellschaftliche Entwicklungen unmittelbar reagieren und wichtige Themen betrachten zu können.

Die umfangreichen aktuellen Hilfs- und Unterstützungsangebote für Menschen in schwierigen Lebenslagen in Chemnitz sind auf der folgenden Seite zu finden.



Welche Budgets sieht der aktuelle Haushalt für die Unterstützung vor?

Im Haushalt der Stadt Chemnitz sind 2022 für die verschiedenen Hilfen circa 1,7 Millionen Euro eingeplant.

Welche Maßnahmen gibt es, um wohnungslose Menschen während der Corona-Pandemie zu schützen und zu unterstützen?

Das Netzwerk der Träger und Institutionen, die mit wohnungslosen Menschen tätig sind, arbeitet eng zusammen und hält entsprechend der aktuell gültigen Hygienevorschriften alle Angebote weiterhin vor. Informationen zur Unterstützung dieser Personengruppe werden kontinuierlich ausgetauscht.

Die Wohnungsnotfallhilfe des Sozialamtes ist erreichbar und unterstützt bei schwierigen Fragen und Klärung von Einzelfällen, zum Beispiel bei Verdacht auf eine Infektion. Straßensozialarbeit findet weiter unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Beteiligten statt.

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung oder Feststellung der Corona-Infektion gelten für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Chemnitz die gleichen Verfahrensweisen. Aktuelle Informationen können durch Bürger und Sozialpädagogen vor Ort jederzeit abgerufen werden über www.chemnitz.de/coronavirus.

Bezüglich der Krankenversicherung sind die jeweiligen Sozialleistungsträger je nach Personenkreis zuständig.

Für das Wohnprojekt (Unterbringungseinrichtung mit sozialpädagogischer Unterstützung) gibt es einen Hygieneplan, der zum Beispiel innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene regelt. Dem Gesundheitsamt obliegt die infektionshygienische Überwachung. Im Falle einer Infektion sind die erforderlichen Maßnahmen durch das Gesundheitsamt festzulegen. Es werden im Einzelfall entsprechende Vorkehrungen zur Isolation getroffen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie

Bewohnerinnen und Bewohner sind belehrt und sensibilisiert, die Vorgaben entsprechend einzuhalten.

Welche zusätzlichen Angebote gibt es für Obdachlose während des Winters?

Alle Angebote werden kontinuierlich und bedarfsorientiert vorgehalten. Bei vollständiger Auslastung der Übernachtungsplätze können kurzfristig zusätzliche Übernachtungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

Was kann man tun, wenn einem im öffentlichen Raum eine augenscheinlich obdachlose Person auffällt?

Sprechen Sie den Menschen an und fragen Sie, ob und welche Hilfe er benötigt. Das kann ein warmes oder kaltes Getränk, etwas zu Essen, Kleidung, Geld oder ein Snack für den Hund sein. Verweisen Sie auch auf die genannten Hilfsangebote.

Teilen Sie der Behördenrufnummer 115, dem Sozialamt oder dem Stadtdienst mit, wo Sie den Menschen angetroffen haben oder wo er sich in der Regel aufhält und wie er gegebenenfalls erreichbar ist. Die Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter werden dann versuchen, Kontakt herzustellen und Unterstützungsmöglichkeiten anbieten. Befindet sich die Person in einer augenscheinlichen Notlage, ist zum Beispiel nicht mehr ansprechbar, sollten Sie im Sinne der ersten Hilfe sofort den medizinischen Notdienst informieren.

Wie kann man helfen?

Seien Sie aufmerksam, fragen Sie nach und verweisen Sie auf die Unterstützungsangebote. Informieren Sie die zuständigen Stellen. Die Behörden werden weitere Schritte veranlassen. Persönliche Hilfs- und Unterstützungsangebote, zum Beispiel in Form von Geldspenden oder materiellen Dingen (Nahrungsmittel, Kleidung, Drogerieartikel) oder das eigene ehrenamtliche Engagement können jederzeit direkt an die genannten Träger übermittelt werden.

Gut zu wissen:

Von Obdachlosigkeit betroffene Personen können oder möchten Hilfe nicht immer annehmen. Aufgrund schlechter Erfahrungen, Krankheiten oder psychischen Einschränkungen ist der Personenkreis teilweise schwer für Hilfsangebote erreichbar.

Das gut ausgebaute Netz der Wohnungsnotfallhilfe in Chemnitz versucht, mit professioneller Unterstützung allen zu helfen und Angebote zu unterbreiten. Eine erste Instanz ist hierbei oftmals die Straßensozialarbeit, um hilfebedürftigen Menschen den Weg in Unterstützungsangebote so einfach wie möglich zu gestalten und sie dabei zu begleiten. Die Sozialarbeiterinnen und -arbeiter suchen regelmäßig Kontakt, bieten warme Getränke oder Suppe an und haben auch Kleidung dabei. Sie bemühen sich, auf diese Weise ein Vertrauensverhältnis aufzubauen mit dem Ziel, dass Betroffene die Angebote der Wohnungsnotfallhilfe nutzen und ihre Lebenssituation stabilisieren und verbessern können.

Nicht immer ist sofort ein Ergebnis erkennbar. Manchmal ist das Zulassen eines Gespräches oder das Annehmen einer Tasse Tee bereits ein großer Fortschritt.

Das Annehmen von Unterstützung beruht auf Freiwilligkeit. Ein Einschreiten von Behörden zu bestimmten Maßnahmen zum Beispiel der medizinischen Versorgung oder einer Unterbringung gegen den Willen der/des Betroffenen ist erst möglich, wenn die/die Betroffene sich selbst oder andere gefährdet.

Durch die qualifizierte und kontinuierliche Zusammenarbeit des Hilfesystems der Wohnungsnotfallhilfe in Chemnitz können regelmäßig wohnungslose Menschen wieder in eigenen Wohnraum ziehen und ihre Lebenssituation verbessern. ■

Foto: Pixabay

Eine Übersicht zu den Hilfsangeboten ist auf der folgenden Seite zu finden.

Beratungs- & Unterstützungsangebote für Menschen in schwierigen Lebenslagen

Unterbringung/Übernachtungsmöglichkeit:

Wohnprojekt für wohnungslose Menschen

Heinrich-Schütz-Straße 84
09130 Chemnitz
☎ 0371/4002350
✉ wohnprojekt@selbsthilfe91.de
täglich 24 Stunden geöffnet

Aufenthaltsmöglichkeiten am Tag:

Tagestreff für Wohnungslose »Haltestelle«

Annenstraße 22
09111 Chemnitz
☎ 0371/671751
✉ wlh.tt@stadtmission-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags: 9.15 bis 16 Uhr
Freitags: 9.15 bis 13.45 Uhr
Sonntags: 10.30 bis 14 Uhr

Tagesaufenthalt für Nutzerinnen und Nutzer des Nachtquartiers im Wohnprojekt für wohnungslose Menschen

Heinrich-Schütz-Straße 84
09130 Chemnitz
☎ 0371/4002350
✉ wohnprojekt@selbsthilfe91.de
täglich 8.30 bis 19.30 Uhr geöffnet

Bahnhofsmission

Bahnhofstraße 1 (Hauptbahnhof)
☎ 0371/49580520
✉ bahnhofsmission@stadtmission-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Montags, dienstags, donnerstags und freitags: 9 bis 12 und 14 bis 17 Uhr
Mittwochs: 9 bis 14 Uhr
letzter Samstag im Monat: 9 bis 12 Uhr

Beratung & Unterstützung:

Mobiler Sozialer Hilfsdienst (MSHD) für Menschen mit Suchtproblemen und psychosozialen Schwierigkeiten

Bernsdorfer Straße 33
09126 Chemnitz
☎ 0371/3347407
✉ mshd@vip-chemnitz-ev.de

Beratungsstelle der Caritas für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen

Ludwig-Kirsch-Straße 24
09130 Chemnitz
☎ 0371/4043311
☎ 0371/43309971
✉ bs-wohnungslose@caritaschemnitz.de
Telefonische Erreichbarkeit:
Montags bis freitags: 8.30 bis 12 Uhr

Beratungsstelle der Stadtmission für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen

Annenstraße 18
09111 Chemnitz
☎ 0371/4043314

☎ 0371/4043312
✉ wlh.bs@stadtmission-chemnitz.de
Telefonische Erreichbarkeit:
täglich 9 bis 14 Uhr
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 9 bis 12 Uhr
Montags, mittwochs, donnerstags:
13 bis 16 Uhr

Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige

Dresdner Straße 38b
09130 Chemnitz
☎ 0371/6742627
✉ fsh@awo-chemnitz.de
Telefonische und persönliche Erreichbarkeit:
Dienstags: 14 bis 16 Uhr
Donnerstags: 10 bis 12 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Straßensozialarbeit

Annenstraße 18
09111 Chemnitz
☎ 0371/36769465
☎ 0177/9140037
☎ 0371/4043313
☎ 0177/9140043
✉ wlh.str@stadtmission-chemnitz.de
Telefonische Erreichbarkeit:
Montags bis freitags: 8 bis 17 Uhr

AJZ Streetwork – Mobile Jugendarbeit

Dresdner Straße 10
09111 Chemnitz
☎ 0371/64636216
☎ 0173/8995620
✉ mja@ajz.de
Öffnungszeiten:
Dienstags, donnerstags: 14 bis 17 Uhr
Freitags: 14 bis 16 Uhr

Schuldnerberatung AWO

Heinrich-Zille-Straße 16
09111 Chemnitz
☎ 0371/2732640
✉ schuldnerberatung@awo-chemnitz.de
Telefonische Erreichbarkeit:
Montags, dienstags, mittwochs:
8 bis 12 und 12.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstags:
8 bis 12 Uhr und 12.30 bis 17 Uhr
Freitags:
8 bis 12 Uhr und 12.30 bis 14 Uhr

Schuldnerberatung Caritas

Ludwig-Kirsch-Straße 13
09130 Chemnitz
☎ 0371/4320820
☎ 0371/4320826
✉ schuldnerberatung@caritas-chemnitz.de
Telefonische Erreichbarkeit:
Montags bis freitags: 8 bis 12 Uhr
Dienstags: 13 bis 17 Uhr
Online-Beratung: beratung.caritas.de

(Häusliche) Konflikte:

Frauenhaus

☎ 0371/4014075
✉ frauenhaus-chemnitz@arcor.de
Notfallnummer: 0172/3718116

Telefonische Erreichbarkeit:
Montags bis freitags: 9 bis 16 Uhr

Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Stalking (IKOS)

Hainstraße 125
09130 Chemnitz
☎ 0371/9185354
☎ 0178/7645974
✉ info@ikos-chemnitz.de

Bürgerschaftliches Engagement:

Freiwilligenzentrum Chemnitz

Reitbahnstraße 23
09111 Chemnitz
☎ 0371/83445671
✉ fwz@caritas-chemnitz.de
Telefonische Erreichbarkeit:
Montags bis donnerstags:
9 bis 14 Uhr sowie nach Vereinbarung

Tafel Chemnitz e. V.

Zwickauer Straße 247
09116 Chemnitz
☎ 0371/4323225
✉ info@tafel-chemnitz.de
Lebensmittelausgabe:
Dienstags: 9.30 bis 11.30 Uhr sowie nach Vereinbarung
Mittwochs & donnerstags: 10 bis 13 Uhr
Freitags: 9.30 bis 12.30 Uhr sowie 13 bis 14 Uhr nach Vereinbarung

Behörden:

Sozialamt: Wohnungsnotfallhilfe, Schuldnerberatung, Unterbringung, Wohnraumvermittlung

Verwaltungsgebäude Neubau an der Alten Post, Zugang über Bretgasse
Bahnhofstraße 54a
09111 Chemnitz
☎ 0371 488 5515
✉ sozialamt.integration@stadt-chemnitz.de

☎ 0371 488 5035

✉ sozialamt.unterbringung@stadt-chemnitz.de
Telefonische Erreichbarkeit:
Montags bis mittwochs: 8 bis 15 Uhr
Donnerstags: 8 bis 18 Uhr
Freitags: 8 bis 12 Uhr

Sprechzeiten:
Montags, dienstags, freitags:
8.30 bis 12 Uhr
Donnerstags:
8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Ordnungsamt, Stadtordnungsdienst

Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz
☎ 0371 488 3274

Behördenrufnummer

☎ 115
Montags bis freitags: 8 bis 18 Uhr

www.chemnitz.de/wohnungsnotfallhilfe

Forschungsprojekt Nomic 2.0 beginnt

Das Forschungsprojekt Nomic 2.0 – Neues Urbanes Mobilitätsbewusstsein in Chemnitz hat im Dezember begonnen. Das Projektteam aus TU Chemnitz und Stadt Chemnitz erforscht die Bürgerbeteiligung in der Verkehrsplanung. Das Projekt läuft bis zum 30. November 2024 und wird durch den Förderschwerpunkt »Sozialökologische Forschung« des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. ■

Wasseranimationskurse in den Hallenbädern

Die Hallenbäder der Stadt Chemnitz haben auch im neuen Jahr zahlreiche Wasseranimationskurse im Angebot. Vom 16. Januar bis zum 1. April sind zum Beispiel Fitnesskurse wie Wassersport, Aqua-Bike und Aqua-jogging buchbar. Die Anmeldungen für die Kurse werden vom 9. bis zum 11. Januar jeweils von 12 bis 18 Uhr ausschließlich telefonisch unter 0371/488-5243 angenommen. Eine Kursübersicht ist zu finden unter:

www.chemnitz.de/hallenbaeder ■

Sauna im Stadtbad weiterhin geschlossen

Die Sauna im Chemnitzer Stadtbad bleibt voraussichtlich bis September 2023 geschlossen, um weiterhin Energie einzusparen. Alternativ können Saunabesucherinnen und -besucher die Golfbadsauna in Rabenstein nutzen. Sie wird von der Eissport- und Freizeit GmbH Chemnitz betrieben, einer Tochtergesellschaft der Stadt Chemnitz. ■

www.golfbad.de

Volkshochschule klärt zu Arzneimitteln auf

Der Körper durchlebt im Alter verschiedene physiologische Veränderungen. Dabei ändert sich auch die Art, wie er Arzneistoffe aufnimmt und wie sie sich auf den Körper auswirken. Im Vortrag »Arzneimittel im Alter« erhalten die Teilnehmenden Tipps zur Anwendung, Hinweise zu potenziell ungeeigneten Arzneimitteln und Informationen, was man bei frei verkäuflichen Medikamenten beachten sollte. Die Veranstaltung findet in einem offenen Gespräch statt, in dem Teilnehmende Fragen stellen können. Der Referent Daniel Müller ist Fachapotheker. Der Kurs findet am 11. Januar von 14.30 bis 16 Uhr in der Pro Seniore Residenz statt und ist kostenfrei. Weitere Informationen sind zu finden unter www.vhs-chemnitz.de/kurs/W2219003. Dort sowie unter 0371/ 4884343 können sich Interessierte anmelden. ■

Wohngeld: Das ist neu ab diesem Jahr

Zum 1. Januar 2023 ist das Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft getreten.

Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Diese Sozialleistung wird nur auf Antrag gewährt. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Wohngeld. Dieses bekommen Mieterinnen und Mieter von Wohnraum (Mietzuschuss) sowie Eigentümerinnen und Eigentümer für selbst genutztes Wohneigentum (Lastenzuschuss).

Die Höhe des Wohngeldes hängt wesentlich davon ab, wie hoch das Einkommen ist, wie hoch die Miete oder Belastung ist sowie wie viele weitere Personen im Haushalt leben und wie hoch deren Einkommen ist. Für Haushalte, die bereits Wohngeld erhalten, soll es zu einer spürbaren Erhöhung des bisherigen monatlichen Wohngeldbetrages führen. Derzeit beziehen in Chemnitz rund 3.300 Haushalte diese Leistung. Wer zuletzt bereits Wohngeld erhielt, muss keinen gesonderten Antrag stellen. Es erfolgt eine automatisierte Neuberechnung.

Mehr Haushalte sind berechtigt

Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz wird deutlich mehr Haushalten als bisher ein Wohngeldanspruch eröffnet. Bei der

vom Bund prognostizierten Ausweitung der Wohngeldhaushalte auf mehr als das Dreifache könnten damit künftig bis zu 11.200 Chemnitzer Haushalte Wohngeld beziehen.

Wer davon ausgeht, dass er/sie durch die Wohngeldreform erstmals einen Wohngeldanspruch ab 1. Januar 2023 erlangen wird, kann ab sofort einen Antrag stellen. Online-Wohngeldrechner können eine Orientierung bieten: www.smart-rechner.de/wohngeld/rechner.php. Dabei sind alle Angaben anonym. Für eine rechtsverbindliche Auskunft muss ein Antrag bei der Wohngeldbehörde gestellt werden.

Allgemeine Hinweise

Wer über erhebliches Vermögen verfügt, für den besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Erhebliches Vermögen ist in der Regel vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt: 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Nach wie vor sind Bezieher von Transferleistungen (wie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld – neu Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Asylbewerberleistungen) vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn bei der Berechnung der Transferleistung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden.

Wie bisher auch besteht kein Wohngeldanspruch, wenn allen Haushalts-

mitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sonderprogramm zur Förderung der beruflichen Mobilität in Europa (MobiPro – EU) dem Grunde nach zustehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen gewährt wird. Sofern in einem Haushalt mehrere Personen leben, von denen mindestens ein Haushaltsmitglied nicht berechtigt ist, eine der genannten Leistungen zu beziehen, könnte hingegen ein Wohngeldanspruch bestehen. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn eine alleinerziehende Person in Ausbildung mit einem oder mehreren Kindern zusammenlebt.

Servicestelle im Moritzhof

Aufgrund des zu erwartenden starken Anstiegs der Antragsstellenden hat die Stadt Chemnitz in der Bürgerhalle des Moritzhofes, Bahnhofstraße 53, temporär eine Servicestelle eingerichtet. Dort können montags bis freitags von 8.30 bis 12 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich von 14 bis 18 Uhr Anträge persönlich abgegeben werden, dabei ist eine kurze Beratung möglich.

Informationen zum Wohngeld, dem Antrag sowie zu erforderlichen Unterlagen und Nachweisen mit dem Stichwort »Wohngeld beantragen« auf dem Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz

zu finden: www.chemnitz.de/dienstleistungsportal. Dort gibt es auch den Antrag auf Wohngeld zum Ausfüllen als pdf-Datei. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag kann per E-Mail an wohngeld@stadt-chemnitz.de an die Wohngeldbehörde gesendet werden. Alternativ ist auch der postalische Weg an Stadtverwaltung Chemnitz, Sozialamt, Abteilung Soziale Leistungen, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz, möglich.

Auszahlung kann noch dauern

Auch die IT-Dienstleister benötigen für die technische Umstellung der Fachwendungen einen gewissen zeitlichen Rahmen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass das erhöhte Wohngeld sowie der zweite Heizkostenzuschuss, der bereits Anfang November beschlossen wurde, nicht vor Ende Februar 2023 ausgezahlt wird. Für den zweiten Heizkostenzuschuss ist kein Antrag erforderlich. Er wird von Amts wegen gezahlt, soweit in mindestens einem Monat im Zeitraum September bis Dezember 2022 Wohngeld bezogen wurde.

Die Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes stellt alle Wohngeldbehörden bundesweit vor enorme Herausforderungen. Aufgrund der Bearbeitung der Anträge bittet das Sozialamt daher bereits jetzt um Geduld. Soweit sich ein Anspruch auf Wohngeld ergibt, erhalten die betreffenden Personen die Zahlung ab dem Monat, in dem der Wohngeldbehörde der Antrag zugeht. ■

www.chemnitz.de/wohngeld

Nachlass von Peter Schettler im Stadtarchiv zu sehen

Ab Montag, dem 9. Januar, ist der Nachlass des Chemnitzer Künstlers Peter Schettler im Lesesaal des Stadtarchivs Chemnitz zu sehen. Dieser war in den vergangenen Monaten bearbeitet worden und ist nun für alle Interessierten einsehbar.

Peter Schettler wurde am 30. April 1944 in Pleiße geboren und war Student der Hochschule der Bildenden Künste Dresden. Neben vielfältigen künstlerischen Arbeiten war er auch talentierter Musiker sowie Sporttaucher und dabei auch Unterwasserfotograf. Er war am 15. Dezember 2021 im Alter von 76 Jahren gestorben. In seinen letzten Lebensmonaten besuchte Peter Schettler das Stadtarchiv Chemnitz, damit die Dokumentation sowohl seiner Kunstproduktion als auch seiner anderen Aktivitäten für die Ewigkeit im Stadtarchiv Chemnitz bleiben konnte.

Dem Nachlass gehören nicht nur Vorstudien und Aquarelle für die Gemälde an, sondern auch Zeichnungen sowie Drucke, aus denen die Gemälde entstanden sind. Darunter sind Chemnitzer



Das Stadtarchiv Chemnitz befindet sich an der Aue 16.

Foto: Peter Zschage

Landschaftsbilder, Porträts und – ein Zeichen der Vielfalt seiner persönlichen Interessen – Fotografien mit seiner selbstgebauten Unterwasserkamera. Der Lesesaal des Stadtarchivs im Ge-

bäude Aue 16 ist montags und dienstags, jeweils von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet. Der Besuch ist nur nach Voranmeldung und nach schriftlich bestätigter Terminvergabe möglich. An-

meldungen werden telefonisch unter 0371 488-4702 oder per E-Mail an stadtarchiv.benutzung@stadt-chemnitz.de entgegengenommen. ■

www.chemnitz.de/stadtarchiv

Hier bekommt man das Amtsblatt:

Adelsberg:

- Bäckerei Einert, Balzacweg 4
- Total Station, Zschopauer Str. 319
- CAWG eG, Olbersdorfer Str. 25

Altchemnitz:

- Aral Tankstelle Pfeifer, Annaberger Str. 94
- Esso Tankstelle, Annaberger Str. 213
- REWE Markt, Annaberger Str. 317
- Tabak Shop Friedrich, Annaberger Str. 317
- Lotto Toto Zeitschriften Dehnel, Erdmannsdorfer Str. 4
- VBS Logistik GmbH, Heinrich-Lorenz-Str. 2-4

Altendorf:

- Heim gemeinnützige Arbeit, Am Heim 15
- Pflegezentrum Chemnitz, Erzberger Str. 4
- EDEKA Rübsam, Flemmingstr. 59
- Bürgertreff Flemmingstraße, Flemmingstr. 8, Haus 19
- Total Tankstelle, Limbacher Str. 220
- Esso Tankstelle, Limbacher Str. 145
- Bäckerei Schreier, Albert-Schweitzer-Str. 62
- Klinikum Chemnitz, Standort Küchenwald, Bürgerstr. 2
- Klinikum Chemnitz, Flemmingstr. 2

Bernsdorf:

- EDEKA König, Bernsdorfer Str. 55
- EDEKA König, Wartburgstr. 25
- Buchhandlung Universitas, Reichenhainer Str. 55
- Aral-Tankstelle, Zschopauer Str. 234
- Bürgertreff Queerbeet, Rosenplatz 4
- Begegnungsstätte Leimtopf, Ulbricht-str. 4

Borna-Heinersdorf:

- Spar Katzmann, Bornaer Str. 41
- HEM Tankstelle, Blankenburgstr. 112
- Aral Tankstelle, Leipziger Str. 206
- Jet Tankstelle, Leipziger Str. 210
- Aral Tankstelle, Leipziger Str. 257
- Star Tankstelle, Leipziger Str. 124
- Begegnungsstätte »mobil«, Leipziger Str. 167
- Friseursalon Belinda, Horst-Vieth-Weg 15

Ebersdorf:

- EDEKA Schmidt, Frankenberger Str. 226
- Bäckerei Pietschker, Frankenberger Str. 272
- Friseursalon Belinda, Krügerstr. 5

Einsiedel:

- REWE Nahkauf, Einsiedler Hauptstr. 97
- Bürgerserviceestelle Einsiedel, Einsiedler Hauptstr. 79
- EDEKA Weber, Wiesenufer 1

Erfenschlag:

- Bäckerei Drebach (im Netto), Erfenschlag Str. 104

Euba:

- Bürgerserviceestelle Euba, Drosselsteig 2

Furth:

- Getränkemarkt Pause, Chemnitztalstr. 107

Gablenz:

- Star Tankstelle, Augustusburger Str. 224
- Postagentur Nebe, Bernhardstr. 55
- EDEKA Langer/Zellmer, Carl-von-Osietzky-Str. 232
- Star Tankstelle, Clausstr. 7
- Bäckerei Vieweger, Geibelstr. 23
- EDEKA Langer, Hans-Ziegler-Str. 3
- Stangengrüner Mühlenbäckerei, Zschopauer Str. 273
- Begegnungsstätte, Clausstr. 27

Glösa-Draisdorf:

- Bäckerei Pönisch, Chemnitztalstr. 160
- Shell Tankstelle, Chemnitztalstr. 170
- Jet Tankstelle, Chemnitztalstr. 195

Grüna:

- Esso Tankstelle, An der Wiesenmühle 2
- Simmel, Chemnitz Str. 93
- Conditorei Café Bösewetter, Chemnitz Str. 80
- Bürgerserviceestelle Grüna, Chemnitz Str. 109

Harthau:

- Avia Tankstelle, Annaberger Str. 489

Helbersdorf:

- Star Tankstelle, Helbersdorfer Str. 95
- EDEKA Raebiger, Paul-Bertz-Str. 12

Hilbersdorf:

- EDEKA Dietrich, Dresdner Str. 45
- Bürgerserviceestelle Sachsen-Allee, Thomas-Mann-Platz 2
- Bäckerei Göpfert, Frankenberger Str. 46
- Katharinenhof am Albertpark, Hilbersdorfer Str. 57
- Irmels Getränke Shop, Terrassenstr. 25
- Klinik Catering Chemnitz GmbH, Dresdner Str. 178

Hutholz:

- DRK Pflegeheim, Fritz-Fritzsche-Str. 1
- Bft Tankstelle Walther, Stollberger Str. 265
- Begegnungsstätte, Johannes-Dick-Str. 59

Kapellenberg:

- Copy Shop Kettler, Neefestr. 38

Kappel:

- Mehrgenerationenhaus Chemnitz, Irkutsker Str. 15
- Aral Tankstelle, Neefestr. 145
- Schreibwaren-Lotto-Post, Str. Ustinad Labem 7
- Markgrafen Getränkewelt, Zwickauer Str. 156
- Begegnungsstätte Eva, Str. Ustinad Labem 37

Kaßberg:

- Getränkemarkt Hartwig, Agricolastr. 2
- SenVital Zentrum Niklasberg, Deubners Weg 12
- Bäckerei Pönisch, Puschkinstr. 15
- EDEKA Zimmermann, Weststr. 77

Klaffenbach:

- Bürgerserviceestelle, Klaffenbacher Hauptstr. 73

Kleinolbersdorf-Altenhain:

- Bürgerserviceestelle, Zum Spitzberg 5
- Shop Astrid Köhler, Ferdinandstr. 37

Lutherviertel:

- GGG, Clausstr. 10/12
- EDEKA Nagler, Jahnstr. 76

Markersdorf:

- Bäckerei Göpfert (im Netto), Alfred-Neubert-Str. 17
- Getränkewelt Pfeifer, Arno-Schreiter-Str. 5
- EDEKA Flößner, Robert-Siewert-Str. 34
- Star Tankstelle, Wolgograder Allee 2a
- Waschanlage Neuhäüßer, Hamsters-teig 22

Mittelbach:

- Bürgerserviceestelle, Hofer Str. 27
- Bestellshop Esche, Hofer Str. 46
- Blumenhandlung Naumann, Hofer Str. 74

Morgenleite:

- GGG Vita-Center, Wladimir-Sagorski-Str. 22
- REWE Vita-Center, Wladimir-Sagorski-Str. 22
- Bürgerserviceestelle, Bruno-Granz-Str. 2
- K&S Seniorenresidenz Chemnitz, Bruno-Granz-Str. 72
- Stadtteilmanagement Chemnitz Süd, Wladimir-Sagorski-Str. 24
- Neue Arbeit e. V., Albert-Köhler-Str. 44

Rabenstein:

- Bürgerserviceestelle, Oberfrohnauer Str. 72

Reichenbrand:

- Bäckerei Herrmann, Hohensteiner Str. 19

Reichenhain:

- KRESS Modezentrum, Jägerschloßchenstr. 30

Röhrsdorf:

- Getränkemarkt Huster, Limbacher Str. 4b
- Bäckerei Hering, Limbacher Str. 92
- Bürgerserviceestelle, Rathausplatz 4

Rottluff:

- Bäckerei Kempt, Limbacher Str. 286
- Schäfers Backstube, Kalkstr. 48

Schloßchemnitz:

- diska Markt, Arthur-Bretschneider-Str. 13
- REWE, Beyerstr. 1
- EDEKA Fiedler, Blankenauer Str. 41
- Total Tankstelle, Limbacher Str. 58
- Pro Seniore Residenz, Salzstr. 40
- Schloßbergmuseum, Schloßberg 12
- Bürgerzentrum Schloßchemnitz, Leipziger Str. 39

Schönau:

- Bäckerei Pönisch, Zwickauer Str. 244

- Clean Car Tankstelle, Zwickauer Str. 200
- Getränkemarkt Hartwig, Zwickauer Str. 300
- GO Tankstelle, Zwickauer Str. 184

Siegmars:

- Shell Tankstelle, Jagdschänkenstr. 17
- Bürgertreff Gleis 1, Oberfrohnauer Str. 2
- Simmel Markt, Zwickauer Str. 409
- Bäckerei Preußner, Zwickauer Str. 363
- Bäckerei Göpfert, Zwickauer Str. 391
- Nahkauf, Zwickauer Str. 452

Sonnenberg:

- Agip Tankstelle, Dresdner Str. 84
- Fleischerei Müller, Jakobstr. 57
- Bäckerei Peuckert, Reinhardtstr. 41
- Star Tankstelle, Zietenstr. 121
- Bäckerei Meyer, Zietenstr. 37

Stelzendorf:

- Globus, Im Neefepark 3
- Tankcenter, Stollberger Str. 178

Wittensdorf:

- Stadtteiltreff, Burgstädter Str. 5
- diska Markt, Obere Hauptstr. 23
- KreativGeschenkeHOT, Untere Hauptstr. 10

Yorckgebiet:

- diska Markt, Bersarinstr. 1
- Edeka Ziegler, Scharnhorststr. 11
- Bäckerei & Konditorei, Fürstenstr. 141
- Presseshop K. Bothe, Scharnhorststr. 11

Zentrum:

- Rathaus, Markt 1
- Bürgerhaus am Wall, Düsseldorf Platz 1
- Moritzhof, Bahnhofstr. 53
- Technisches Rathaus, Friedensplatz 1
- Kunstsammlungen Chemnitz, Theaterplatz 1
- Museum Gunzenhauser, Stollberger Str. 2
- Das Tietz, Moritzstr. 20
- CVAG Mobilitätszentrum, Rathausstr. 7
- GGG, Jakobikirchplatz 2
- Eins Energie, Johannisstr. 1
- Kulturhauptstadt Chemnitz 2025 GmbH, Hartmannstr. 5
- Bäckerei Göpfert, Markt 3
- REWE, Düsseldorf Platz 1
- Konsum, Rosenhof 10-12
- Bürgerhaus City, Rosenhof 18
- Humboldt & Agricola Buchhandlung, Am Rathaus 8
- Hotel an der Oper, Str. der Nationen 56
- Thalia in der Galerie Roter Turm, Neumarkt 2
- Tabak-Eck in der Galerie Roter Turm, Neumarkt 2
- Lotto-Laden, Georgstr. 18
- ASB Altenpflegeheim, Rembrandstr. 15
- ver.di Bezirk Sachsen-West-Ost-Süd, Augustusburger Str. 31

Die Liste mit den Verteilstellen wird unter chemnitz.de/amtsblatt fortlaufend aktualisiert. Dort ist auch die Anmeldung für den Newsletter möglich und es gibt alle Ausgaben zum Nachlesen.



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister

SITZ
Markt 1,
09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER
TEIL DES AMTSBLATTES**
Chefredakteur: Matthias Nowak
Redaktion: Pressestelle der Stadt Chemnitz
Tel. 0371 488-1533
E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG
Dresdner Verlagshaus Druck GmbH
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Ralf Oberthür

SATZ
DDV Sachsen GmbH

DRUCK
Dresdner Verlagshaus Druck GmbH

VERTRIEB
VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2-4,
09120 Chemnitz
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net
Tel. 0371 33200111
Abonnement möglich

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme an rund 200 Verteilstellen in der Stadt, in Bürgerservicestellen und in den Rathäusern der Stadt Chemnitz aus. Eine Liste dieser Verteilstationen ist unter www.chemnitz.de/amtsblatt zu finden.

Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer Amtsblatts finden sich unter www.chemnitz.de/amtsblatt. Dort kann das Amtsblatt auch barrierefrei heruntergeladen und als Newsletter abonniert werden.

Sitzung des Migrationsbeirates – öffentlich –

Dienstag, den 17.01.2023, 18 Uhr, Beratungsraum - Stadt-Schau-Fenster, Technisches Rathaus, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Migrationsbeirates - öffentlich- vom 29.11.2022

4. Vorstellung Projekt »Heimspiel«
5. Öffentlichkeitsarbeit des Migrationsbeirates
6. Allgemeine Informationen
7. Verschiedene
8. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Migrationsbeirates - öffentlich-

Montero Pérez

Vorsitzender des Migrationsbeirates

Sitzung des AGENDA-Beirates – öffentlich –

Donnerstag, den 19.01.2023, 16.30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des AGENDA-Beirates - öffentlich - vom 22.11.2022
4. Fahrgastinformation und Leitsystem der CVAG
5. Allgemeine Informationen
- 5.1. Aktueller Arbeitsstand zum integrierten Stadtentwicklungskonzept »INSEK Chemnitz 2035«
- 5.2. Aktueller Stand der Umsetzung der Sustainable Development Goals in Chemnitz / Aktuelles aus dem Agenda-Büro/Umweltzentrum
6. Verschiedenes

7. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des AGENDA-Beirates - öffentlich -

Thomas Scherzberg

Vorsitzender des AGENDA-Beirates

Allg. Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter: <https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter: <http://simap.ted.europa.eu/>. Ihr Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt: E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de, Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Analytische Leistungen zur Überwachung und Steuerung des 2. Abschnittes der Sanierung des Grundwasserschadens am Altstandort Chemiehandel, W.-Seelenbinder-Straße in Chemnitz
Vergabenummer: 10/36/23/001
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Erweiterung von HPE Aruba Netzwerkkomponenten für die Feuerwehr und IRLS der Stadt Chemnitz
Vergabenummer: 10/18/23/008
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Beschaffung Pflanzgefäße Markt Chemnitz
Vergabenummer: 10/67/23/002
Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Besondere Flächenpflege Kunststoffbeläge / Unkrautbekämpfung
Los 1:
Intensivreinigung Kunststoffbeläge
Los 2:
Thermische Unkrautbekämpfung
Vergabenummer: 10/67/23/003
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Rahmenvertrag für den Transport von Bühnendekorationen, Musikinstrumenten, Kostümen und Veranstaltungstechnik
Vergabenummer: 10/STC/23/001
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

- <http://www.chemnitz.de>,
- <http://www.evergabe.de> und
- <http://www.bund.de>

sowie im Amtsblatt Chemnitz. Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/> unterlagen unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter

<http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Webseite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL: Frau Beck
Tel.: (0371) 488 1067, Fax: (0371) 488 1090, E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr

SOZIALE LEISTUNGEN

wie Wohngeld, Bildungs- und Teilhabe-
pakete oder Unterhaltsvorschuss
können Sie direkt im Kundenportal
im Moritzhof beantragen:
www.chemnitz.de/kundenportal

DIE STADTRATSSITZUNGEN IM LIVESTREAM:

www.chemnitz.de/stadtratssitzung

Sprechzeiten der Stadtratsfraktionen im Januar 2023

CDU

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zimmer 107, Telefon: 0371/488 1311
E-Mail: cdu.fraktion@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten Geschäftsstelle:
Montag bis Donnerstag 9 bis 16 Uhr und Freitag 9 bis 12 Uhr
Termine mit Stadträten erfolgen nach Vereinbarung.

Die Linke/Die PARTEI

Rathaus, Markt 1, Zimmer 112a
Telefon: 0371/488 1320, E-Mail: linke.diepartei.fraktion@stadt-chemnitz.de
Sprechzeiten im Rathaus:
17. Januar, 15 bis 16 Uhr / 23. Januar, 15 bis 16 Uhr / 24. Januar, 15.30 bis 16.30 Uhr /
25. Januar, 15 bis 16.30 Uhr
Weitere Sprechzeiten:
Bürgertreff »bei Heckerts«, Wilhelm-Firl-Straße 23:
11. Januar, 9 bis 10 Uhr
Rathaus Grüna, Chemnitzer Straße 109:
19. Januar, 15.30 bis 17.30 Uhr
Weitere Termine für Sprechstunden können zudem gerne per E-Mail oder telefonisch vereinbart werden.

Bündnis 90/Die Grünen

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zimmer 115/11, Tel.: 0371/488 1320
E-Mail: gruene.fraktion@stadt-chemnitz.de
Sprechzeiten im Rathaus:
Montags zwischen 16 und 17 Uhr (nach vorheriger Anmeldung)

AfD

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zimmer 11, Telefon: 0371/488 1318
E-Mail: AFD.Fraktion@stadt-chemnitz.de
Sprechzeiten im Rathaus: Montags 13 bis 15 Uhr, donnerstags 14 bis 16 Uhr (mit telefonischer Voranmeldung).

SPD

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zimmer 113, Telefon: 0371/488 1306
E-Mail: SPD.Fraktion@stadt-chemnitz.de
Sprechzeiten im Rathaus:
Montags von 16 bis 17 Uhr mit der Bitte um Anmeldung.
Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Pro Chemnitz

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zimmer 105, Telefon: 0371/488 1345
E-Mail: ProChemnitz@stadt-chemnitz.de
Sprechzeiten im Rathaus:
Die Ratsfraktion Pro Chemnitz/Freie Sachsen hält jeden Freitag von 13 bis 16 Uhr ihre Bürgersprechstunde ab. Dies geschieht unter Vorbehalt der rechtlichen Voraussetzungen.

FDP

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zimmer 10, Telefon: 0371/488 1315
E-Mail: FDP.Fraktion@stadt-chemnitz.de
Sprechzeiten im Rathaus:
Montags bis donnerstags 10 bis 17 Uhr, freitags 10 bis 15 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung der Ergebnisse von Katastervermessung nach §§ 16 und 17 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Winfried Kraft, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, hat durch Katastervermessung Liegenschaftsgrenzen in der Örtlichkeit am **Flurstück 110/n der Gemarkung Schloßchemnitz in der Gemeinde Chemnitz** bestimmt.

Inhalte der Verwaltungsakte: Grenz wiederherstellung und Abmarkung

Allen Eigentümern und Bevollmächtigten von Flurstück 110/n werden die Verwaltungsakte dazu durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz.

Die Unterlagen liegen ab dem **09.01. bis zum 10.02.2023** im Vermessungsbüro Kraft, Henriettenstraße 2, 09112 Chemnitz in der Zeit von **Montag bis Freitag 8 – 17 Uhr** zur Einsichtnahme bereit. Die Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist

als bekannt gegeben. Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Winfried Kraft, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Henriettenstraße 2
09112 Chemnitz
Tel.: 0371 / 918 928 20
Fax: 0371 / 918 928 28
Web: www.vb-kraft.de
E-Mail: verm@vb-kraft.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Katastervermessung zur Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Winfried Kraft, Henriettenstraße 2, 09112 Chemnitz oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

gez. **Dipl. Ing. Winfried Kraft**
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Woche für Woche auf dem neuesten Stand

Stellenangebote

KARRIERECHANCEN IN CHEMNITZ



Wir suchen für das Dezernat 5 unbefristet in Vollzeit einen:

REFERENT (M/W/D) DER BÜRGERMEISTERIN (KENNZIFFER D5/04)

Wir suchen für das Gesundheitsamt unbefristet in Voll- oder Teilzeit einen:

AMTSARZT BZW. AMTSÄRZTIN(M/W/D) ALS HAUPTABTEILUNGSLEITUNG GESUNDHEITSAMT (KENNZIFFER 53/01)

Wir suchen für das Kämmereiamt unbefristet in Vollzeit einen:

SACHGEBIETSLEITUNG (M/W/D) FINANZEN/HAUSHALT (KENNZIFFER 20/09)

Wir suchen für das Verkehrs- und Tiefbauamt unbefristet in Vollzeit einen:

INGENIEUR (M/W/D) FÜR DAS BAUSTELLENMANAGEMENT (KENNZIFFER 66/16)



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer

Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



Neugierig auf die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025?

Ausführliche Informationen unter

chemnitz2025.de
chemnitz.de/chemnitz2025
chemnitz2025.eu

Auf Twitter, Facebook und Instagram unter

@chemnitz2025

... oder wöchentlich im Newsletter-Abo

chemnitz2025.de/newsletter



Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung

Auf der Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung vom 12.07.2013 (SächsGVBL S. 503) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBL S. 287) geändert, kündigt das Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Chemnitz an, dass die Durchführung von Pflege-, Schutz- und Unterhaltungsarbeiten in und an den Gewässern II. Ordnung im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 durch die von ihm beauftragten Unternehmen weiter fortgeführt werden.

Diese Arbeiten umfassen Grundräumungen, Gehölzpflegemaßnahmen, gegebenenfalls erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten, Sanierungsarbeiten an Uferböschungen und Gewässersohlen, Strukturverbesserungen im und am Gewässer mittels ingenieurbioologischer Bauweisen, Verjüngung Gehölzbestand, Entfernung nicht standortgerechter Gehölze (z. B. Birke, Pappel, Koniferen, Nadelgehölze) mit entsprechend erforderlicher Neuansiedlung von standortgerechten Gehölzen (z. B. Erle, Esche, Ahorn, Weidenarten, Hasel, Traubenkirsche, Wasserschneeball u.v.m.)

Gemäß den Regelungen des § 38 SächsWG in Verbindung mit § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigte der Gewässergrundstücke die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Maßnahmen an den Gewässern zu dulden. Dies umfasst u. a. das Betreten, Befahren und Benutzen des Grundstückes, das zwischen-

zeitliche Ablegen von Krautungs- und Bäumungsmaterial sowie das bauzeitliche Zwischenlagern erforderlicher Baumaterialien.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Verpflichtung besteht, die Gewässerschutzstreifen (innerorts in der Regel 5 m gemessen ab Böschungsoberkante/ Maueroberkante, außerorts 10 m) in Abstimmung mit dem Verkehrs- und Tiefbauamt und der unteren Wasserbehörde im Umweltamt der Stadt Chemnitz so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne o. g. Gesetzlichkeiten nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in diesen Bereichen Ablagerungen und oder Bebauungen jeglicher Art untersagt und Handlungen zu unterlassen, welche die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Bei speziellen Fragen zur Thematik steht das Verkehrs- und Tiefbauamt, Sachgebiet Brückenerhaltung und Wasserbau zur Verfügung. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Sachgebietes telefonisch unter 0371-488 7739, 0371-488 7734 und 0371-488 6649.

Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht in jedem Fall eine nochmalige vorzeitige Information der von den erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern erfolgen kann. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bei der Entwicklung, Verbesserung und Erhaltung des wertvollen Ökosystems der Fließgewässer.

Stellenangebote



Wir suchen zum nächstmöglichen Termin unbefristet für das Ordnungsamt

BEDIENSTETEN (M/W/D) FÜR DEN KOMMUNALEN STREIFENDIENST

Kennziffer: 32/09

Wir suchen für das Ordnungsamt unbefristet in Vollzeit einen:

BESCHÄFTIGTEN (M/W/D) FÜR DIE KOMMUNALE VERKEHRSÜBERWACHUNG

Kennziffer: 32/10

Wir suchen für die Integrierte Regionalleitstelle Chemnitz-Erzgebirge-Mittelsachsen mit Sitz in der Feuerwehr Chemnitz unbefristet in Vollzeit:

LEITSTELLENDISPONENTEN (M/W/D)

Kennziffer: 37/01

Wir suchen für die Integrierte Regionalleitstelle Chemnitz-Erzgebirge-Mittelsachsen mit Sitz in der Feuerwehr Chemnitz befristet in Vollzeit:

NOTFALLSANITÄTER (M/W/D) FÜR DIE QUALIFIZIERUNG ZUM LEITSTELLENDISPONENTEN

Kennziffer: 37/02

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer



Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter: www.chemnitz.de/jobs



Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und ehrenamtlichen Richter - Amtszeit 2024 bis 2028

2023 werden bundesweit Schöffen/Schöffen und Jugendschöffen/Jugendschöffen am Strafgericht sowie ehrenamtliche Richterinnen/Richter am Verwaltungsgericht für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Stadt insgesamt ca. 820 Frauen und Männer, die am Amtsgericht bzw. Landgericht Chemnitz (Schöffen/Schöffen) und Verwaltungsgericht Chemnitz (ehrenamtliche Richterinnen/Richter) als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung teilnehmen.

Wählbar sind

- deutsche Staatsangehörige,
- die zum Beginn der Amtsperiode zwischen 25 und 69 Jahre alt sind (ehrenamtliche Richter ohne Höchstalter),
- Ihren Wohnsitz in Chemnitz für das Schöffenamts bzw. im Gerichtsbezirk für das Amt als ehrenamtliche/r Richter/Richter haben und
- bei Jugendschöffen außerdem Erfahrungen in der Jugendberufshilfe (eigene Kinder oder Vereinstätigkeit) vorweisen können.

- die Arbeit als Richter, Beamter der Staatsanwaltschaft, Notar oder Rechtsanwalt
- die Arbeit als Polizeivollzugsbeamter, Justizvollzugsbeamter, hauptamtlicher Bewährungs- und Gerichtshelfer o. ä.
- Vorstrafen von mehr als sechs Monaten oder laufendes Ermittlungsverfahren

Das Ehrenamt bietet die Möglichkeit aktiv an der Rechtsprechung und -sprechung mitzuwirken. Schöffen/ehrenamtliche Richter sind bei der Urteilsfindung den Berufsrichtern gleichgestellt. Ein Jura-Studium ist dafür nicht notwendig. Gefragt sind gesunder Menschenverstand und Lebenserfahrung. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - tragen die Schöffen daher mit. Somit verlangt das verantwortungsvolle Amt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsreife, aber auch geistige Beweglichkeit und wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes gesundheitliche Eignung.

Wahlverfahren

Die Auswahl der Schöffen/Schöffen

und ehrenamtlichen Richterinnen/Richter erfolgt über Vorschlagslisten, die im Jahr 2023 beschlossen werden.

Schöffen Strafgerichtsbarkeit/ehrenamtliche Richter Verwaltungsgericht:

Stadt Chemnitz
Hauptamt
09106 Chemnitz
E-Mail: schoeffenwahl@stadt-chemnitz.de

Jugendschöffen:

Stadt Chemnitz
Jugendamt
09106 Chemnitz
E-Mail: jugendschoeffenwahl@stadt-chemnitz.de

Die Bewerbungsunterlagen sind bei den o. g. Adressen erhältlich und stehen im Internet unter www.chemnitz.de zum Download bereit. Bewerbungsschluss ist der **24.03.2023**.

In der Volkshochschule Chemnitz findet zu diesem Thema am 06.02.2023, 17:30 Uhr eine Informationsveranstaltung statt.

Die wichtigsten Hinderungsgründe für die Tätigkeit sind

BETEILIGUNG
auf kommunaler Ebene
ist für alle möglich.



Infos unter:
www.chemnitz.de/mitwirken

Woche für Woche
auf dem neuesten Stand

26. Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 19.12.2022

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.

1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigen-Schnelltest (sog. Selbsttest) positiv getestet haben, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) oder eines Antigentests (Fremdtestung durch einen Leistungserbringer) als **Verdachtsperson**.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigentest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung waren.

1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.

1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt eine abweichende Entscheidung trifft.

2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigen-Schnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Die Isolation gilt aufgrund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet. Verdachtspersonen sollen unverzüglich einen Bestätigungstest durchführen lassen. Ein Bestätigungstest ist als PCR-Test oder Antigentest durch einen Leistungserbringer durchzuführen. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bestätigungstests müssen sich die Personen absondern. Im Fall eines positiven Bestätigungstests gilt die Person als positiv getestete Person. Aus wichtigen Gründen kann auf eine Bestätigungstestung verzichtet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine ärztliche Krankenschreibung wegen Verdacht auf die COVID-19-Erkrankung oder aufgrund der Diagnose der COVID-19-Erkrankung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt außerdem vor, wenn das Aufsuchen der testenden Stelle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Hinweis: Für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs gemäß § 56 Absatz 1 IfSG ist ein Bestätigungstest

weiterhin erforderlich. Für die Ausstellung eines Genesenennachweises ist ein PCR-Test erforderlich.

Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern, sofern sie sich noch nicht in Absonderung befinden. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt aufgrund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
- ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Mittels Antigentest positiv getesteten Personen wird empfohlen einen PCR-Test zur Bestätigung durchführen zu lassen, auch um sich bei Bedarf ein Genesenenzertifikat ausstellen zu lassen. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen.

Der PCR- oder Antigentest-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten und ist für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstauffälle einzureichen.

2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von an-

deren Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.2 und 2.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen grundsätzlich unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz. Positive Testergebnisse, die im Rahmen von »Freitestungen« erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den Bestätigungstest-Nachweis, auf dem die Absonderung beruht, einsieht

3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4.2 Positiv getestete Personen haben gegebenenfalls Untersuchungen (zum Beispiel ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben (»Arbeitsquarantäne«). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses oder als Verdachtsperson abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag der Absonderung durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung oder als Fremdtestung im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig.

5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es ist im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter möglich. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test oder Antigentest, erbracht durch Leistungserbringer). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2). Kann aus einem wichtigen Grund keine Bestätigungstestung erfolgen, endet die Absonderung wie bei positiv getesteten Personen (6.2).

6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach fünf Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absondungszeitraum bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag.

Zur Beendigung der Absonderung ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absondungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen an dem der Test durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absondungszeit erreicht ist (volle Tage).

Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner auf www.chemnitz.de zur Hilfe genutzt werden. Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung, insbesondere in geschlossenen Räumen, eine FFP2-Maske zu tragen und nicht erforderliche Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigentest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der 25. Allgemeinverfügung als Verdachtsperson oder positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nr. 6.1 bzw. 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach 5.3 dieser Allgemeinverfügung.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Corona-

virus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am **01. Januar 2023** in Kraft und mit Ablauf des **15. Januar 2023** außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz zu erheben.

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Auch jüngere Menschen können schwer erkranken und von Langzeitfolgen betroffen sein.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit teilweise erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insbesondere des vulnerablen und ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und kritischen Infrastruktur sowie der Entwicklung

von Virusvarianten unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr ernst zu nehmende Situation mit Infektionszahlen auf hohem Niveau. Aufgrund der Verbreitung von Omikronvarianten, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreiten als die bisherigen Virusvarianten und bestehenden Immunschutz teilweise umgehen können, kommt es zu einem weiterhin hohen Infektionsgeschehen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen und Verdachtspersonen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigen-Schnelltest oder PCR Test ein

positives Ergebnis aufweist. Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet werden. Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in

Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die sich mittels Antigen-Selbsttest positiv getestet haben, sollen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) oder Antigentest (Fremdtestung durch Leistungserbringer) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Personen, die mittels eines Antigentests (Fremdtestung durch Leistungserbringer) positiv getestet wurden, wird empfohlen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen zu lassen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Wenn ein Bestätigungstest negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22a Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden. Die Gesundheitsämter sind nicht zur Ausstellung von Genesenenzertifikaten verpflichtet. Der PCR- oder Antigentest-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausschlag eingereicht werden. Beide Testverfahren werden von der Landesdirektion anerkannt. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung

der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nr. 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nr. 5:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben (»Arbeitsquarantäne«). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der absonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden. Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nr. 6:

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test oder Antigentest). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test oder Antigentests muss

die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach fünf Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach zehn Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags. Falls vorher schon Symptome aufgetreten sind, kann der Beginn der Absonderungszeit um maximal zwei Tage vorverlegt werden, d. h. der erste volle Tag wäre der Sonntag vor dem Test. Die Absonderung endet mit Ablauf des Donnerstags.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **01. Januar 2023** bis einschließlich **15. Januar 2023** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 21.12.2022

Katja Uhlemann

Leiterin Amt für Gesundheit und Prävention

Erstveröffentlichung im elektronischen Amtsblatt 51a vom 30.12.2022 auf www.chemnitz.de/chemnitz/de/aktuell/publikationen/amtsblatt.

FÜR SIE VOR ORT

Die Bürgerservicestellen der Ortschaften:
Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach,
Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf
www.chemnitz.de/buergerservice